

Gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen für Strom

Stand 01/2019

In der folgenden Tabelle werden die im Zusammenhang mit der Stromlieferung abzuführenden Steuern, Abgaben und Umlagen dargestellt. Diese staatlichen Kostenbestandteile werden für die Jahre 2015 bis 2019 vergleichsweise gegenübergestellt.

Steuern und Abgaben*	2015	2016	2017	2018	2019
Umlage nach dem EEG	6,170	6,354	6,880	6,792	6,405
Aufschlag nach dem KWKG	0,254	0,445	0,438	0,345	0,280
Umlage nach § 19 StromNEV	0,237	0,378	0,388	0,370	0,305
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	-0,050	0,040	-0,028	0,037	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	0,006	0,000	0,006	0,011	0,005
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe gültig in Pirna	1,590	1,590	1,590	1,590	1,590
Gesamtsumme netto	10,256	10,857	11,324	11,195	11,051
Differenzbetrag zum Vorjahr (gerundet) netto		0,601	0,467	-0,129	-0,144
Differenzbetrag zum Vorjahr (gerundet) brutto		0,715	0,556	-0,154	-0,171

* Alle genannten Beträge sind Nettobeträge.

Was verbirgt sich hinter den Steuern und Abgaben:

Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag nach dem KWKG

Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-G) auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 StromNEV

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netz-entgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f. des EnWG werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die AbLa-Umlage (Umlage abschaltbare Lasten) dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Versorgungseinrichtungen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommunen für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, um Versorgungsleitungen zu verlegen und zu betreiben.